

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen für Beschichtungen
(KTL und Decklack)
der Firma Wagon Automotive Nagold GmbH
(Stand Juli 2015)

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

1.2. Unsere Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot- Angebotsunterlagen

2.1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich und unter Vorbehalt eines Zwischenverkaufs, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Die Bestellung der Waren durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.2. Die vom Besteller gelieferten Unterlagen (Angaben, Zeichnungen, Muster, Modelle oder dergleichen) sind für uns maßgebend; der Besteller haftet für ihre inhaltliche Richtigkeit, technische Durchführbarkeit und Vollständigkeit; wir sind nicht verpflichtet, eine Überprüfung derselben durchzuführen.

2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm in ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen.

3. Zeit und Ort der Lieferung, Betriebsstörungen, Gefahrübergang

Die Lieferzeit bezieht sich auf den Versandtermin ab Werk. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist ist uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Werden wir an der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung durch höhere Gewalt oder sonstige außergewöhnliche, von uns nicht zu vertretende und nicht abwendbare Umstände gehindert, z.B. Feuer oder andere Naturgewalten, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energiemangel u.Ä., so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung vereinbarungsgemäß an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Falls sich die Versendung ohne unser Verschulden verzögert, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Der Ort der Übergabe der Lieferung an den Spediteur ist der Lieferort. Mit der Übergabe ist unsere Lieferverpflichtung erfüllt.

4. Preise und Preisänderungen

Die unseren Angeboten zugrunde liegenden Preise beziehen sich auf den im Angebot enthaltenen Leistungsumfang; es handelt sich um €-Nettopreise zzgl. der jeweiligen

gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Leistung. Die Preise verstehen sich ab Werk. Die Anlieferung der von uns zu bearbeitenden Teile erfolgt für uns frachtfrei, ebenso die Ablieferung, selbst soweit Fahrzeuge von uns gestellt werden sollten. Bei Unterschreitung der dem Angebot zugrunde liegenden Losgröße auf Veranlassung des Bestellers, sind wir berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

Tritt nach Vertragsschluss eine Änderung der maßgeblichen Preisfaktoren ein, insbesondere für Werkstoffe, Löhne und Nebenkosten, Energiekosten und Steuern, so sind wir berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise für Leistungen, die später als 6 Wochen nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, entsprechend zu erhöhen. Falls die Erhöhung mehr als 5 % beträgt, ist der Besteller berechtigt, binnen 14 Tagen ab Mitteilung der Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

Wir sind berechtigt, für die von uns zu erbringenden Vorleistungen Sicherheit in entsprechender Anwendung des § 648 a BGB zu verlangen.

4.1 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen zurückzuhalten oder mit solchen Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass diese von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Kosten für erforderliche Betriebsmittel

5.1 Soweit für die Durchführung von Aufträgen spezielle Werkzeuge (einschließlich besonderer Gestelle, Warenträger und andere Anlagen) erforderlich sind, gehen die hierfür entstehenden Kosten für Material und Fertigung (anteilige Werkzeugkosten) zu Lasten des Bestellers. Diese anteiligen Werkzeugkosten werden mit dem Erstauftrag in Rechnung gestellt. Dies gilt in gleicher Weise für eventuell erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten und Neubeschaffungen, womit insbesondere bei großen Stückzahlen und längerer Laufzeit der Aufträge gerechnet werden muss.

5.2 Die Werkzeuge werden von uns in regelmäßigen Abständen auf Funktionstüchtigkeit und Abnutzung überprüft und erforderliche Wartungsarbeiten sofort durchgeführt.

5.3 Ist der Auftrag beendet, für welchen die speziellen Werkzeuge beschafft bzw. gefertigt worden sind, so sind wir 6 Monate zur Aufbewahrung dieser Werkzeuge verpflichtet, es sei denn, der Besteller verlangt, etwa im Hinblick auf eventuell spätere Folgeaufträge vor Ablauf der Aufbewahrungspflicht, die weitere Aufbewahrung. In diesem Fall sind wir berechtigt, die notwendigen Kosten für die weitere Aufbewahrung zu berechnen.

6. Auftragsausführung

6.1 Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend dem Stand der Technik im Rahmen der material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität, sofern nicht mit dem Besteller spezifizierte Ausführungsmodalitäten vereinbart sind.

6.2 Qualitätssicherungsvorschriften und Richtlinien des Auftraggebers sind für uns nur verbindlich, soweit wir dies schriftlich bestätigt haben.

6.3 Erstmuster gemäß VDA-Richtlinie sowie FMEA's erstellen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Beide Seiten sind dazu berechtigt, den Abschluss einer solchen Vereinbarung (und einen Erstmusterbericht) zu verlangen oder aber für den Fall der Nichteinhaltung den entsprechenden Auftrag zu beenden.

6.4 Eine Bezugnahme auf DIN-Normen oder vergleichbare Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt noch keine Garantie dar. Können wir die vom Besteller geforderten technischen Daten nicht einhalten, so sind wir verpflichtet, unverzüglich, spätestens im Erstmusterprüfbericht darauf hinzuweisen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen dann nicht. Werden für eine Serienfertigung vorgesehene Liefergegenstände uns erstmals zur Bearbeitung überlassen, kommt eine Beschaffenheitsvereinbarung frühestens mit einem beiderseits akzeptierten Erstmusterprüfbericht zustande, selbst wenn zuvor auf Verlangen des Bestellers schon in größerer Stückzahl Teile bearbeitet worden sind.

6.5 Die Qualitätsüberprüfung des Liefergegenstandes wird ersetzt durch die Prüfung der Prozessparameter, sofern eindeutige Korrelationen gegeben sind und eine Überprüfung der Liefergegenstände selbst bei der Bestellung nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Fertigungsbegleitende Kontrollen beziehen sich auf Prozessparameter.

6.6 Eine Dokumentationspflicht besteht nur für diejenigen Liefergegenstände, bei denen dies schriftlich vereinbart worden ist.

6.7 Der Einblick in den Produktionsablauf und die Fertigungs- und Prüfungsunterlagen bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung unserer Geschäftsführung, insbesondere soweit Fertigungsgeheimnisse davon betroffen sind. Dies gilt grundsätzlich auch für die Durchführung von QS-Audits.

6.8 Im Übrigen erfolgen Auskünfte und Beratungen über Anwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsverfahren sowie sonstige Angaben nach bestem Wissen, jedoch unter Beschränkung unserer Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Mit Auftragserteilung übernimmt der Besteller ein eventuelles Verfahrensrisiko. Für den Fall, dass die Auskunftserteilung bzw. Beratung in einem speziellen Fall zu den Hauptpflichten des Vertrags zählt, haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit, soweit wesentliche Rechtsgüter des Bestellers betroffen sind. Weiter gelten diese Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Bestellers.

7. Lieferzeit

7.1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

7.2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der dem Besteller obliegenden Verpflichtungen voraus. Die Einreden des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

7.3. Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen der Vorlieferanten oder andere von uns nicht zu vertretende Störungen im Betriebsablauf bei uns oder unseren Vorlieferanten, die nachweislich von erheblichem Einfluss sind, oder sonst unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unter Ausschluss von Schadensersatz unsere Lieferpflicht. Weist der Besteller nach, dass die nachträgliche Erfüllung infolge der Verzögerung für ihn ohne Interesse ist, kann er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so kann jeder Vertragspartner hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Das Ereignis der höheren Gewalt ist der anderen Parteien unverzüglich anzuzeigen.

7.4. Geraten wir in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, und nach deren ergebnislosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn wir die Leistung ernsthaft und endgültig verweigern oder es sich bei dem zugrunde liegenden Vertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder § 376 HGB handelt oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

7.5. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung gleich aus welchem Grunde unmöglich, haften wir auf Schadensersatz nur nach Maßgabe der Ziffer 10 dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen.

8. Pflichten des Bestellers für den Anlieferungszustand – Beschichtungsgerechte Grundwerkstoffe

8.1. Der Besteller verpflichtet sich, die zu beschichtenden Teile in einem beschichtungsgerechten Zustand anzuliefern. Beschichtungsgerecht in diesem Sinne heißt u. a. dass die zu galvanisierenden Werkstücke entmagnetisiert sind und keine Werkstoff-, Bearbeitungs- oder Oberflächenfehler aufweisen, die möglicherweise die technischen Funktionen, den Korrosionsschutz, den Verbund zum Grundwerkstoff und / oder das Aussehen der Überzüge ungünstig beeinflussen könnten. Das sind z. B. bei aus Walzerzeugnissen hergestellten, Schrumpf- und Korbrisse sowie Wirbelungen und Lunker.

Insbesondere müssen die Oberflächen frei von Antikatalten (wie z. B. Zink und Schwefel), Silikon, Konservierungs-, Schmier- und Schneidmitteln sein.

8.2. Der Besteller verpflichtet sich, uns über folgende Kriterien zu informieren:

- Materialzusammensetzung (bestimmend für Gittertyp, Gefügeausbildung, Festigkeit, Härte, Zähigkeit, Aktivierbarkeit)
- Reinheitsgrad (bestimmend für Homogenität des Gefüges, besonders von Bedeutung im Bereich der Oberflächzone)
- Wärmebehandlungs- und Oberflächenbearbeitungszustand und Eigenspannungen.

8.3. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass schwere und sperrige Teile mit entsprechendem Transportschutz, Befestigungs- und Transportvorrichtungen versehen sind. Des Weiteren sind vom Besteller die Vorschriften zur Ladungs- und Beförderungssicherheit einzuhalten.

8.4. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass nur zu beschichtende Bauteile, ohne Anbauteile aus anderen Werkstoffen als der zu beschichtende, angeliefert werden. Ein Zerstören oder Beschädigen der Anbauteile ist im Beschichtungsprozess mit als auch ohne erfolgte Abdeckung möglich. Wir übernehmen daher keine Haftung für den daraus resultierenden Schaden.

9. Gefahrenübergang – Versand – Verpackung

9.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Lieferort und Erfüllungsort ist unser Werk in NAGOLD. Dies gilt aus dann, wenn wir die Transportkosten übernehmen oder für den Besteller verauslagt haben oder wenn Teillieferungen erfolgen.

9.2. Sofern Versendung vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten übernehmen oder für Versand oder die Übergabe aus Gründen, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem die Ware versandbereit ist und wir dies dem Besteller angezeigt haben.

9.3. Transportverpackungen nehmen wir an unserem Geschäftssitz innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zurück.

9.4. Der Besteller hat uns schriftlich zu informieren, wenn er für die Rücksendung der beschichteten Werkstücke eine besondere Transportart und / oder die Eindeckung durch eine Transportversicherung wünscht; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller, auch wenn wir die Transportkosten übernommen haben.

9.5. Wir sind zu Teillieferungen befugt, soweit sie dem Besteller unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Der Besteller überträgt uns an den von uns zu bearbeitenden Waren das Sicherungseigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis einschließlich etwaiger Rückstände aus einer laufenden oder früheren Vertragsbeziehung. Die Übereignung liegt in der Anlieferung der Ware.

10.2 Nach Bearbeitung und Ablieferung ist der Besteller zur Weiterverarbeitung der uns zur Sicherheit übereigneten Teile berechtigt. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Ware mit anderen nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Sicherungsware zum Wert der übrigen verarbeiteten bzw. verbundenen Ware zum Wert zum Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. der Verbindung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht Einigkeit darüber, dass der Besteller uns im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. der verbundenen Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

10.3 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Sicherungsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch

nicht gestattet. Bei Weiterverkauf der Sicherungsware auf Kredit ist der Besteller verpflichtet, unsere Rechte zu sichern.

10.4 Seine Forderung aus der Weiterveräußerung von Sicherungsware tritt der Besteller schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller ist berechtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen. Bei Zahlungseinstellung, bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einziehungsermächtigung. Diese Vorausabtretung gilt in Höhe des Rechnungswertes der Sicherungsware in gleicher Weise im Falle einer Weiterveräußerung nach Verarbeitung oder Verbindung.

10.5 Der Besteller hat uns Zugriffe Dritter auf die Sicherungsware oder auf die abgetretene Forderung unverzüglich mitzuteilen.

10.6 Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung von Zugriffen Dritter auf die Sicherungsware oder auf die abgetretene Forderung oder zu deren Wiederbeschaffung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

10.7 Die uns nach dieser Vereinbarung zustehende Sicherheit geben wir auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl insoweit frei, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

Soweit die gelieferte Ware von uns gestellt und vom Besteller erworben wird (Kaufteile), gelten für den Eigentumsvorbehalt vorrangig und ergänzend folgende Bedingungen Ziff. 8-14:

10.8 Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller/Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen zustehender Ansprüche, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware an Dritte ist nicht zulässig.

10.9 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs nur berechtigt, wenn er uns hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf, die Sicherungsabtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Bestellers mit seinen Kunden ergeben. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers/ Bestellers stehen veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom Besteller - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die uns aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab. Ist bei Weiterveräußerung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen kein Einzelpreis vereinbart worden, so tritt der Besteller uns mit Vorrang vor den übrigen Forderungen denjenigen Teil der Gesamtpreis-Forderung ab, der den von uns in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Die Abtretung in allen vorerwähnten Formen nehmen wir hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hin ist der Besteller verpflichtet, uns die sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

10.10 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis

des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht Einigkeit darüber, dass der Besteller uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

10.11 Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung der Vorbehaltsware durch den Besteller für uns eine wechselfähige Haftung begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen und/oder Werklieferungsvertrag nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogener.

10.12 Falls der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

10.13 Wir sind berechtigt, jederzeit die Herausgabe der uns gehörenden Gegenstände zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung unserer Forderungen durch den Besteller gefährdet ist, insbesondere wenn über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie Pfändungen der gelieferten Gegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

10.14 Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in unsere Rechte hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit uns alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der Besteller auf unser Verlangen Ansprüche an uns abzutreten. Der Besteller ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten - einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten - verpflichtet, die uns durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

11. Gewährleistung und Haftung

11.1 Grundlage unserer Mängelhaftung ist in erster Linie eine über die Beschaffenheit der von uns zu erbringenden Leistung getroffene Vereinbarung, die in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen worden ist. Mit einer solchen Vereinbarung ist keine Garantiezusage verbunden. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist unsere Leistung frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.

11.2 Für Mängel leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Hat die Leistung jedoch die vereinbarte Beschaffenheit oder eignet sie sich zu der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung oder eignet sie sich für die gewöhnliche Verwendung und weist eine Beschaffenheit auf, die bei der Leistung der gleichen Art üblich ist, so steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht nicht zu.

11.3 Etwaige Mängel hat der Besteller gemäß § 377 HGB unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der bearbeiteten Teile in Textform anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Den Besteller trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, für dessen Ursache und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

11.4 Es ist uns Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Dazu muss die genaue Lieferscheinnummer angegeben werden sowie die beanstandete Stückzahl.

11.5 Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben ein Schadensersatzanspruch nur zu, soweit uns Verschulden zur Last fällt.

11.6 Werden nicht im Zusammenhang mit der Bearbeitung bei uns stehende Schäden an den von uns bearbeiteten Teilen erst bei deren Weiterverarbeitung oder Montage bzw. nach deren Zuführung an ihren Bestimmungszweck festgestellt, so trifft den Besteller die Beweislast, dass die Schädigung in unserem Verantwortungsbereich eingetreten ist. Eine ausdrückliche Vereinbarung über die Überprüfung der gelieferten Gegenstände durch uns im Sinne des § 4 Ziffer 5 bleibt unberührt.

11.7 Mängel, die auf fehlerhafte und unvollständige Angaben des Bestellers, Abweichungen von Vorgaben sowie auf fehlerhaftes, z.B. vorkorrodierendes oder falsch verpacktes Grundmaterial bzw. einen der fachgerechten Bearbeitung unzugänglichen Zustand (z.B. Befettung, Rost, Schmutz, Kratzer, Dellen, Wasserstoffeinschlüsse und anderes) des Grundmaterials zurückzuführen sind, fallen nicht unter die Gewährleistung.

11.8 Soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt, haften wir für Schadensersatzansprüche des Bestellers nur insoweit als ein Verschulden unsererseits besteht. Dieses ist der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden beschränkt. Bei einer Verletzung von Nebenpflichten haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Diese Haftungseinschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Nichteinhaltung einer im Einzelfall ausdrücklich getroffenen Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns.

11.9 Soweit wir für Bearbeitungsausschuss haften, leisten wir zunächst Ersatz in Höhe der vom Besteller tatsächlich aufgewandten Kosten für Werkstoff und Arbeitslohn, für etwaige weitergehende Schäden gemäß Ziffer 8. Für von uns zu vertretende Fehlmengen erstatten wir den Nettoauftragswert, für einen etwa darüber hinausgehenden Schaden gilt ebenfalls Ziffer 8.

11.10 Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie für Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung von Leben, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis einschließlich Nacherfüllung und der Zahlungen ist NAGOLD, nach unserer Wahl auch der Sitz des Bestellers.

12.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

12.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, der Gesetzeslage entsprechende Regelung zu ersetzen.

Wagon Automotive Nagold GmbH

Lise-Meitner-Straße 10
72202 Nagold

Geschäftsführende Gesellschafter:

Ralf Bommer, Thomas Eisseler, Giuseppe Codovini

Sitz der Gesellschaft: Nagold

Amtsgericht Stuttgart, HRB 340107